

Allgemeine Information für den Arbeitnehmer zum Altersversorgungssystem

(Stand: 01.01.2022)

Direktversicherung

Die betriebliche Altersversorgung beruht auf einer arbeitsrechtlichen Zusage zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, die in dieser Information nicht vollständig abgebildet wird. In diesem Merkblatt haben wir für Sie die Informationen nach § 234 I Absatz 1 Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) zusammengefasst.

1. Um welches Altersversorgungssystem handelt es sich?

Es handelt sich um eine Direktversicherung im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung als Rentenversicherung mit aufgeschobener Rentenzahlung in Form einer beitragsorientierten Leistungszusage gemäß § 1 Absatz 2 Nr. 1 Betriebsrentengesetz (BetrAVG), die nach § 3 Nr. 63 Einkommensteuergesetz (EStG) und § 100 EStG steuerlich förderfähig ist. Eine Direktversicherung ist eine Rentenversicherung, die der Arbeitgeber als Versicherungsnehmer auf das Leben des Arbeitnehmers (versicherte Person) abschließt. Der Arbeitnehmer ist hinsichtlich der unverfallbaren Leistungen unwiderruflich bezugsberechtigt.

2. Wer ist Versorgungsträger Ihrer Altersversorgung und an wen können Sie sich wenden?

Versorgungsträger Ihrer betrieblichen Altersversorgung ist die

Provincial Lebensversicherung Hannover

Schiffgraben 4, 30159 Hannover

Postanschrift: 30140 Hannover

Rechtsform: Anstalt des öffentlichen Rechts

Handelsregister: Hannover 26226

Sitz: Hannover, Deutschland

Informationen zu Ihrem Vertrag können Sie bei uns telefonisch, per E-Mail oder im Internet erhalten.

Telefon: 0800 1750 844 (kostenfrei)
oder 0511 362 0 (zum üblichen Ortstarif)
E-Mail: service@vgh.de
Internet: www.vgh.de

Unsere zuständige Aufsichtsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) ; Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn.

3. Welche Leistungen erbringen wir und welche Wahlmöglichkeiten in Bezug auf die Inanspruchnahme der Leistungen haben Sie?

Unsere Leistungen ab Beginn der Rentenzahlung

Wenn die versicherte Person den vereinbarten Rentenzahlungsbeginn erlebt, zahlen wir mindestens die bei Vertragsabschluss garantierte Rente in gleichbleibender Höhe, solange die versicherte Person lebt. Zusätzlich kann sich die Rente durch Überschussanteile erhöhen, sofern Ihrem Vertrag Überschussanteile zugeteilt werden. Erreicht die ermittelte Rente den Mindestbetrag nach unseren "Bestimmungen über sonstige Kosten und tarifabhängige Begrenzungen" nicht, zahlen wir eine Kapitalabfindung.

Wahlmöglichkeiten bei Inanspruchnahme der Leistung vor/bei Rentenbeginn

Kapitalabfindung / Teilkapitalabfindung

Die Leistung wird grundsätzlich zum Ablauftermin des Vertrages gezahlt. Sie erhalten eine garantierte, lebenslange Rente verbunden mit der Möglichkeit eine bis zu 30 %ige Kapitalabfindung mit einer Restverrentung oder eine vollständige Kapitalabfindung zu wählen.

Vorzeitiger Rentenabruf

Die Leistung wird grundsätzlich zum Ablauftermin des Vertrages gezahlt. Sie können jedoch vorzeitig zu jedem Monatsersten der Abrufphase die Leistung abrufen, sofern Sie das 62. Lebensjahr (je nach Zeitpunkt der Zusageerteilung) vollendet haben.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, den Beginn der Rentenzahlung auf einen Termin vor Beginn der Abrufphase zu legen, sofern Sie zu diesem Zeitpunkt das 62. Lebensjahr vollendet haben und die vorgezogene Rente den Mindestbetrag nach unseren "Bestimmungen über sonstige Kosten und tarifabhängige Begrenzungen" erreicht. Das Kapitalwahlrecht entfällt in diesem Fall.

Hinausschieben des Rentenbeginns

Sie können verlangen, dass der vereinbarte Beginn der Rentenzahlung und die Abrufphase hinausgeschoben werden sowie die vereinbarte Beitragszahlungsdauer verlängert wird. Das Hinausschieben muss mindestens um ein Jahr erfolgen. Sie können den Beginn der Rentenzahlung maximal bis zum 75. Lebensjahr hinausschieben.

Unsere Leistungen bei Tod der versicherten Person

Wenn die versicherte Person vor Vollendung des 85. Lebensjahres stirbt, zahlen wir eine Rente an die Hinterbliebenen, die sich aus der Todesfallleistung gemäß der Allgemeinen Bedingungen ergibt. Die Hinterbliebenen können bis zum Beginn der Rentenzahlung anstelle der Hinterbliebenenrente eine Kapitalabfindung verlangen.

Als Hinterbliebene kommen in nachfolgender Rangfolge in Betracht:

- der mit der versicherten Person bei Tod in gültiger Ehe lebende Ehegatte bzw. in gültiger Lebenspartnerschaft lebende eingetragene Lebenspartner,
- die Kinder der versicherten Person zu gleichen Teilen, sofern das jeweilige Kind das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Darüber hinaus wird die Leistung bis zum 25. Lebensjahr gezahlt, wenn das Kind noch in der Schul- oder Berufsausbildung steht, oder es wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten,
- der der Provinzial Lebensversicherung Hannover mit Namen und Geburtsdatum benannte nicht eheliche Lebensgefährte, mit dem die versicherte Person zum Zeitpunkt ihres Todes in eheähnlicher Gemeinschaft unter einer gemeinsamen Adresse gelebt hat,
- der namentlich benannte geschiedene Ehegatte.

Die Rangfolge der Hinterbliebenen ist in den Versicherungsbedingungen festgelegt, kann aber von Ihnen geändert werden. Sind keine vorgenannten Hinterbliebenen vorhanden, zahlen wir die Todesfallleistung, höchstens jedoch einen Betrag in Höhe der gewöhnlichen Beerdigungskosten, als Sterbegeld an die Erben bzw. an den hierfür benannten Bezugsberechtigten.

Stirbt die versicherte Person nach Vollendung des 85. Lebensjahres erlischt der Vertrag.

Unsere Leistungen bei Einschluss einer Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung:

Zum Fälligkeitstag der ersten Rente kann eine Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung ohne Gesundheitsprüfung eingeschlossen werden. Mitzuversichernde Person kann sein:

- der Ehegatte der versicherten Person,
- der nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz mit der versicherten Person in gültiger Lebenspartnerschaft lebende Lebenspartner oder
- der namentlich mit Anschrift und Geburtsdatum benannte, mit der versicherten Person in eheähnlicher Gemeinschaft lebende nicht eheliche Lebensgefährte.

Bei Einschluss einer Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung wird kein neuer Beitrag entrichtet. Stattdessen werden die ab dem Einschlussstermin versicherten Leistungen neu berechnet, wodurch sich die zu zahlende Rente vermindert.

4. Welche Garantieelemente sind für den Aufbau der Anwartschaften und für die Leistungen vorgesehen?

Der Arbeitgeber verpflichtet sich, die mit Ihnen vereinbarten Beiträge in eine Anwartschaft auf Altersversorgung umzuwandeln (beitragsorientierte Leistungszusage).

Zum Rentenbeginn zahlen wir mindestens die bei Vertragsabschluss garantierte Rente in gleichbleibender Höhe. Die Höhe der Rente ergibt sich aus dem vorhandenen Deckungskapital bei Fälligkeit der ersten Rente und dem zu diesem Termin nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik berechneten Rentenfaktor. Der Rentenfaktor gibt an, wie hoch die monatliche Rente je 10.000 Euro Deckungskapital ist.

5. Welche Vertragsbedingungen des Altersversorgungssystems gelten?

Sie können die geltenden Vertragsbedingungen Ihrem Versicherungsantrag und Versicherungsschein entnehmen.

6. Wie ist die Struktur des Anlageportfolios?

Die Risikosteuerung in der Kapitalanlage erfolgt durch eine breite Diversifikation über verschiedene Anlageklassen und Regionen unter Berücksichtigung einer hohen Mischung und Streuung.

Im Rahmen der Risiko-Rendite-Optimierung werden zusätzlich Nachhaltigkeitsbelange berücksichtigt, um den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung Rechnung zu tragen. Hierzu haben wir ein Nachhaltigkeitskonzept in der Kapitalanlage etabliert. Bei dem Konzept bleibt die breite Aufteilung der Kapitalanlage auf die verschiedenen Anlageklassen und Schuldner erhalten, so dass nur geringe Auswirkungen auf das Ertrags- und Risikoprofil bestehen. Etwaige negative Einflüsse aus ökologischen, sozialen oder (geschäftlich-) politischen Entwicklungen auf die Rendite unserer Kapitalanlagen können somit vorgebeugt werden.

Durch eine interne Richtlinie mit der Definition von Ausschlusskriterien stellen wir sicher, dass wir nicht mehr in Unternehmen investieren, die unseren Ansprüchen an Umweltschutz sowie die Einhaltung von Menschenrechten und einer guten Unternehmensführung nicht genügen und mit entsprechenden Nachhaltigkeitsrisiken einhergehen. Für die Assetklasse der Staatsanleihen verwenden wir ein umfassendes Scoringmodell, das Staaten weltweit hinsichtlich einer großen Anzahl von Environmental-, Social- und Governance-Kriterien (kurz: ESG-Kriterien) bewertet und gewichtet.

Damit Staatsanleihen für uns investierbar sind, müssen diese ein Mindest-Nachhaltigkeitsrating erfüllen. Es wird darüber hinaus sichergestellt, dass mindestens drei Viertel der Staatsanleihen aus unserem Portfolio und somit das Durchschnittsrating des Gesamtbestands an Staatsanleihen im oberen Bereich der Nachhaltigkeitsratings liegt.

Neben der Nutzung externer Expertise steuern wir die Fortentwicklung unserer Risikobetrachtung und Optimierung unseres Nachhaltigkeitsansatzes durch interne Governancestrukturen und durch die Beteiligung an internationalen Initiativen wie den UN PRI (United Nations Principles for Responsible Investment).

Die diesem Finanzprodukt zugrundeliegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Auf Ebene der Versicherungsberatung werden Nachhaltigkeitsrisiken für den ausschließlich tätigen Außendienst aktuell nicht einbezogen, weil derzeit kein Produkt als nachhaltig beworben wird und die Nachhaltigkeitsstrategien und Risiken auf Ebene der Investitionsentscheidung berücksichtigt werden. Kunden mit einem expliziten Anlageinteresse können ihre Erwartungen somit mit den Investitionsinformationen abgleichen oder Produkte mit eigenen Wahlmöglichkeiten auswählen, bei denen die Anlageentscheidung auf weiteren Informationen auch zu Nachhaltigkeitsfaktoren erfolgt.

Wenn Sie von einem Versicherungsvermittler beraten werden, der auch Produkte anderer Versicherer vertreibt oder aus anderen Gründen eine eigene Strategie und Renditebewertung in Bezug auf die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken aufweist, können die oben genannten Ausführungen abweichen. Sie erhalten dann diese abweichenden Informationen separat.

7. Welche Risiken sind mit Ihrer betrieblichen Altersversorgung verbunden?

Sie tragen kein Risiko für die in Absatz 4 dargestellten Garantieelemente. Um diese dauerhaft zu erfüllen, müssen wir vorsichtig kalkulieren, woraus Überschüsse entstehen können. Die Höhe der zukünftigen Überschussbeteiligung hängt von der Entwicklung der Kapitalanlageerträge, dem Verlauf der Sterblichkeit und von der Entwicklung der Kosten ab, die jedoch Schwankungen unterliegen. Zusätzlich werden Sie bei Beendigung Ihres Vertrages, spätestens zum Beginn der Rentenzahlung, gemäß den Vorgaben aus dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG) an den vorhandenen Bewertungsreserven beteiligt. Über die Höhe der künftigen Überschüsse können wir keine verbindlichen Aussagen machen. Auch die Höhe der Bewertungsreserven zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung in der Aufschubzeit bzw. zum Beginn der Rentenzahlung ist unbestimmt. Die Höhe Ihrer Überschussbeteiligung kann also nicht garantiert werden.

8. Bestehen Mechanismen zum Schutz der Anwartschaften bzw. zur Minderung der Versorgungsansprüche?

Bei Insolvenz des Versicherers

Die Provinzial Lebensversicherung Hannover ist gemäß § 221 Abs. 1 VAG Mitglied des Sicherungsfonds für die Lebensversicherer. Im Sicherungsfall wird die Aufsichtsbehörde die Verträge auf den Sicherungsfonds übertragen. Es besteht somit eine Absicherung der Rechte und Ansprüche der Verträge zugunsten der Versicherungsnehmer, der versicherten Personen, der Bezugsberechtigten und sonstiger aus dem Vertrag begünstigter Personen.

Zusätzlich hat sich die Provinzial Lebensversicherung Hannover verpflichtet, dem Sicherungsfonds oder alternativ der Protektor Lebensversicherungs-AG finanzielle Mittel zur Verfügung zu stellen, sofern die Mittel des Sicherungsfonds bei einem Sanierungsfall nicht ausreichen. In diesem Fall kann es mit Zustimmung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zu Abschlägen von bis zu 5 % kommen.

Nachschusspflicht des Arbeitgebers

Der Arbeitgeber hat die Ihnen erteilte Zusage zu erfüllen und hat deshalb eine gesetzliche Nachschusspflicht, wenn die Leistung des Versicherers hinter der arbeitsrechtlichen Zusage zurückbleibt. Der Arbeitgeber steht nur für die Leistungen ein, die aus den Beiträgen des Arbeitgebers entstanden sind. Die Nachschusspflicht des Arbeitgebers gilt nicht für Leistungen, die auf Beiträgen beruhen, die nach dem Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis von Ihnen privat weitergezahlt werden.

Bei Insolvenz des Arbeitgebers besteht aufgrund der Mitgliedschaft der Provinzial Lebensversicherung Hannover im Sicherungsfonds bei der Protektor Lebensversicherungs-AG keine zusätzliche Absicherung der Ihnen erteilten Zusage durch den Träger der Insolvenzversicherung der betrieblichen Altersversorgung, den Pensions-Sicherungs-Verein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (PSVaG).

9. Welche Kosten sind in Ihrem Vertrag vereinbart?

Mit Ihrem Vertrag sind Kosten verbunden. Diese sind bereits pauschal bei der Kalkulation der Beiträge berücksichtigt und werden daher nicht gesondert in Rechnung gestellt. Es handelt sich um Abschluss- und Vertriebskosten sowie Verwaltungskosten. Zu den Abschluss- und Vertriebskosten gehören insbesondere Abschlussprovisionen für den Versicherungsvermittler. Außerdem umfassen die Abschluss- und Vertriebskosten die Kosten für die Antragsprüfung und Ausfertigung der Vertragsunterlagen, Sachaufwendungen, sowie Werbeaufwendungen. Zu den Verwaltungskosten gehören insbesondere die Kosten für die laufende Verwaltung. Die Höhe der einkalkulierten Abschluss- und Vertriebskosten sowie der Verwaltungskosten können Sie den Zusätzlichen Informationen in der Lebens- und Berufsunfähigkeitsversicherung (gemäß § 2 VVG-InfoV) entnehmen. Darüber hinaus können, soweit von Ihnen veranlasst, sonstige Kosten entstehen, die wir Ihnen gesondert in Rechnung stellen. Die sonstigen Kosten finden Sie in den "Bestimmungen über sonstige Kosten und tarifabhängige Begrenzungen".

10. Welche Möglichkeiten haben Sie im Falle der Beendigung Ihres Arbeitsverhältnisses?

Scheiden Sie mit unverfallbaren Ansprüchen beim Arbeitgeber aus, haben Sie folgende Möglichkeiten:

Übernahme durch den neuen Arbeitgeber:

Der neue Arbeitgeber kann den Vertrag als Versicherungsnehmer fortsetzen, wenn Sie, Ihr ehemaliger und Ihr neuer Arbeitgeber zustimmen. Der Vertrag wird übertragen und unverändert weitergeführt.

Private Fortsetzung:

Sie können den Vertrag selbst übernehmen. Werden private Beiträge von Ihnen in dieser Zeit gezahlt, ändert sich für die zukünftigen Beiträge die Art der Besteuerung in der Anspar- sowie Auszahlungsphase.

Übertragung des Vertragswertes (Portabilität):

Innerhalb eines Jahres nach Ausscheiden haben Sie die Möglichkeit, den Wert des Vertrages auf den Versicherer Ihres neuen Arbeitgebers zu übertragen, wenn dieser eine wertgleiche Zusage erteilt. Der Vertrag bei der Provinzial Lebensversicherung Hannover erlischt dann.

Wir sind dem Übertragungsabkommen des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) beigetreten und

beachten die vereinbarten Regelungen, die im Vergleich zu den gesetzlichen Regelungen günstigere Konditionen für die Übertragung von Versorgungsanwartschaften vorsehen.